



## Öffentlicher Teil der

## Niederschrift

über die 36. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim  
der Wahlperiode 2019 – 2024

am 26. Juli 2023

im Gemeindesaal (1. Stock) der Ortsgemeinde Flonheim

Beginn: 20:01 Uhr

Ende: 22:53 Uhr

### SITZUNGSTEILNEHMER

#### ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung	Simmrecht
Beiser-Hübner, Ute	Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende		ja
Dr. Brehler, Christoph	Ratsmitglied		ja
Diehl, Jürgen	Ratsmitglied		ja
Fischer, Hans Jürgen	Ratsmitglied		ja
Jungk, Sigrid	Ratsmitglied		ja
Jungk, Ulrich	Ratsmitglied		ja
Kohl, Eduard	Ratsmitglied		ja
Lacroix, Joachim	Ratsmitglied		ja
Linnebacher, Friedhelm	Ratsmitglied		ja
Loo Lao, Manuel	Ratsmitglied	bis 22:01 Uhr anwesend	ja
Müller, Frank	Ratsmitglied		ja
Rehbein, Florian	Ratsmitglied		ja
Schulz, Andreas	Ratsmitglied		ja
Staneke, Brigitte	Ratsmitglied		ja
Stütz, Ingo	Ratsmitglied		ja
Thumann, Lea	Ratsmitglied		ja
Wendel, Brigitte	Ratsmitglied		ja

**NICHT ANWESEND:**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkung</b>
Rech, Wilfried	Beigeordneter u. Ratsmitglied	entschuldigt
Simon, Jens	Beigeordneter u. Ratsmitglied	entschuldigt
Spaleniak, Frank	Ratsmitglied	entschuldigt

**SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkung</b>
Burkhard, Sabrina	Schriftführerin	

**GÄSTE / ZUHÖRER**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkung</b>
Herr Baro (Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land), fünf Zuhörer bis 22:03 Uhr anwesend		

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Ute Beiser-Hübner begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass mit Schreiben vom 05.07.2023 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Die Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim fest.

Dem Vorschlag der Vorsitzenden, die Tagesordnung wie folgt zu ändern, stimmen die Ratsmitglieder einstimmig zu.

- Absetzung des Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GemO: TOP 7 „Bebauungsplan „Fuß- und Radweg – 1. Änderung; städtebaulicher Beschluss“ (erforderliche Mehrheit: zwei Drittel der abgegebenen Stimmen).
- Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GemO: TOP 15 „Erwerb eines Grundstücks der Ortsgemeinde Flonheim“ (erforderliche Mehrheit: Zweidrittelmehrheit).
- Zudem stellt die Vorsitzende fest, dass bei dem TOP 11 „Kinderspielplätze in Flonheim und Uffhofen – Austausch von Fallschutzmaterial“ kein Beschluss gefasst wird. Dementsprechend handelt es sich um eine Mitteilung.

Weitere Änderungswünsche bestehen seitens der Verwaltung und seitens der Ratsmitglieder nicht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner mit einem Nachruf dem verstorbenen Ersten Beigeordneten Karl-Heinz Linnebacher. Zu seinen Ehren hält der Gemeinderat eine Schweigeminute.

## **Tagesordnung**

(unter Beachtung der nach § 34 Abs. 7 GemO erfolgten Änderungen)

### **Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme von Sponsoring für das Weinfest  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/395*  
*Beratung und Beschlussfassung*
3. Annahme von Sponsoring für das Weinfest  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/396*  
*Beratung und Beschlussfassung*
4. Flächenerwerb DB Netz AG in Flonheim  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/398*  
*Beratung und Beschlussfassung*

5. Neubau einer Kindertagesstätte in Flonheim; Vergabe der Schließanlage  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/400*  
*Beratung und Beschlussfassung*
6. Vertragsangelegenheiten;  
a) Erneuter Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2023 (Repowering Phase 1, WEA 1 - 3)  
b) Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2023 (Repowering Phase 2, WEA 5-8,10,11 und 14)  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/399*  
*Beratung und Beschlussfassung*
7. Bebauungsplan "Fuß- und Radweg - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;  
Abwägung  
a) Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
b) Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/394*  
*Beratung und Beschlussfassung*
8. Bebauungsplan "Fuß- und Radweg, 1. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/397*  
*Beratung und Beschlussfassung*
9. Bebauungsplan "Im Baumfeld - 7. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Änderungsbebauungsplan  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/402*  
*Beratung und Beschlussfassung*
10. Kinderspielplätze in Flonheim und Uffhofen - Austausch von Fallschutzmaterial  
*Mitteilung der Verwaltung*
11. Glasfaserausbau in der Ortsgemeinde Flonheim  
*Beratung und Beschlussfassung*
12. Haushalt 2023  
*Mitteilung der Verwaltung*
13. Mitteilungen und Anfragen
18. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse  
*Information*



## Öffentlicher Teil

### Tagesordnungspunkt 1: Einwohnerfragestunde

Die Vorsitzende teilt mit, dass seitens der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Flonheim keine schriftlichen Anfragen, die es im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu klären gilt, eingereicht wurden. Auch die in der Gemeinderatssitzung anwesenden Zuhörer stellen keine Fragen.

### Tagesordnungspunkt 2: Annahme von Sponsoring für das Weinfest

Art der Zuwendung	<input type="checkbox"/> Spende <input type="checkbox"/> Andere Zuwendung:	<input checked="" type="checkbox"/> Sponsoring
Zweck	Flonheimer Weinfest	
Umfang der Zuwendung	700,00 € als	<input checked="" type="checkbox"/> Geldbetrag <input type="checkbox"/> Sachleistung <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/>
Zuwendungsgeber	Verschiedene: • Volksbank Alzey-Worms eG, 67547 Worms i.H.v. 250,00€ • Rheinhausen Sparkasse, 55116 Mainz i.H.v. 300,00 € • EWR Aktiengesellschaft, 67547 Worms i.H.v. 150,00 €	
Zuwendungsgrund	Kulturförderung	
Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber	<input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> folgende: Genehmigungsverfahren <input type="checkbox"/> Lieferant <input checked="" type="checkbox"/> Vertragspartner <input type="checkbox"/> Antragsteller in <input type="checkbox"/> Tochter-/Partnerunternehmen der Stadt <input type="checkbox"/> Partei/Verein/Organisation <input type="checkbox"/> Rats-/Ausschussmitglied <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

#### Beschluss:

Nach Kenntnisnahme und Beratung sämtlicher für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen stimmt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim der Annahme beziehungsweise Vermittlung der oben genannten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 700,00 € im Sinne des § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO zu.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 3: Annahme von Sponsoring für das Weinfest**

Art der Zuwendung	<input type="checkbox"/> Spende <input type="checkbox"/> Andere Zuwendung:	<input checked="" type="checkbox"/> Sponsoring								
Zuwendungszweck	Flonheimer Weinfest									
Umfang der Zuwendung	2.850,00 € als	<input checked="" type="checkbox"/> Geldbetrag <input type="checkbox"/> Sachleistung <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/>								
Zuwendungsgeber	Verschiedene: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiwi Consult GmbH &amp; Co. KG, 55116 Mainz i.H.v. 400,00 €</li> <li>• Ergo Versicherungen, Michael Baldauf, 55237 Flonheim i.H.v. 150,00 €</li> <li>• Edeka-Aktiv-Markt Wollny KG, 67590 Monsheim i.H.v. 300,00 €</li> <li>• EconoPak GmbH, 55237 Flonheim i.H.v. 250,00 €</li> <li>• Econo-Cut Gesellschaft für wirtschaftliche Schneidetechniken mbH, 55237 Flonheim i.H.v. 250,00 €</li> <li>• Champions-Implants GmbH, 55237 Flonheim i.H.v. 1.500,00 €</li> </ul>									
Zuwendungsgrund	Kulturförderung									
Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber	<input checked="" type="checkbox"/> keine  <input type="checkbox"/> folgende: <table style="display: inline-table; vertical-align: top; margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> Lieferant</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> Vertragspartner</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> Antragsteller in</td></tr> <tr><td>Genehmigungsverfahren</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> Tochter-/Partnerunternehmen der Stadt</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> Partei/Verein/Organisation</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> Rats-/Ausschussmitglied</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> Sonstiges:</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> Lieferant	<input type="checkbox"/> Vertragspartner	<input type="checkbox"/> Antragsteller in	Genehmigungsverfahren	<input type="checkbox"/> Tochter-/Partnerunternehmen der Stadt	<input type="checkbox"/> Partei/Verein/Organisation	<input type="checkbox"/> Rats-/Ausschussmitglied	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
<input type="checkbox"/> Lieferant										
<input type="checkbox"/> Vertragspartner										
<input type="checkbox"/> Antragsteller in										
Genehmigungsverfahren										
<input type="checkbox"/> Tochter-/Partnerunternehmen der Stadt										
<input type="checkbox"/> Partei/Verein/Organisation										
<input type="checkbox"/> Rats-/Ausschussmitglied										
<input type="checkbox"/> Sonstiges:										

**Beschluss:**

Nach Kenntnisnahme und Beratung sämtlicher für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen stimmt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim der Annahme beziehungsweise Vermittlung der oben genannten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 2.850,00 € im Sinne des § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO zu.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 4: Flächenerwerb DB Netz AG in Flonheim**

Die Ortsgemeinde Flonheim hatte nach dem Gemeinderatsbeschluss am 07.12.2022 Kaufinteresse an der stillgelegten Bahnstrecke für den Teil, welcher auf Flonheimer Gemarkung liegt, bekundet.

Daher hatten wir, nach Rücksprache mit den Vertretern der Ortsgemeinde, mit Schreiben vom 19.01.2023 der DB Netz AG diese Entscheidung mitgeteilt.

Als Rückmeldung erhielten wir die in der Anlage beigefügte Antwortmail vom 17.05.2023.

Die Flächen, die vom Gutachterausschuss als in „freier Feldlage“ eingestuft wurden, haben wir mit einem Wert von 0,50 €/m<sup>2</sup> beziffert. Die Flächen „in Ortsnähe“ wurden mit einem Wert von 3,50 €/m<sup>2</sup> bemessen.

Gemäß der Antwort der DB Netz AG macht diese ein Gegenangebot für die Flächen in „freier Feldlage“ in Höhe von 1,50 €/m<sup>2</sup> und für die Flächen „in Ortsnähe“ zu 5,00 €/m<sup>2</sup>

Durch die Einteilung der Flächen des Gutachterausschusses ergeben sich somit folgende Kaufpreise (ohne Kaufnebenkosten):

Angebot Ortsgemeinde Flonheim:  $19.572 \text{ m}^2 \times 0,50 \text{ €/m}^2 + 24.432 \text{ m}^2 \times 3,50 \text{ €/m}^2 = 95.298 \text{ €}$

Gegenangebot DB Netz AG:  $19.572 \text{ m}^2 \times 1,50 \text{ €/m}^2 + 24.432 \text{ m}^2 \times 5,00 \text{ €/m}^2 = 151.518 \text{ €}$

Während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes sind die Gemeinderatsmitglieder sich dessen bewusst, dass der Erwerb der stillgelegten Bahnstrecke auch zur Verpflichtung der Ortsgemeinde Flonheim führt, die Bahnstrecke entsprechend zu unterhalten.

Allerdings ist den Gemeinderatsmitgliedern auch bekannt, dass der Bahndamm zum Hochwasserschutzprogramm der Ortsgemeinde Flonheim zählt. Die bestehende Baumpflanzung dürfte im Fall des Erwerbs nicht entfernt werden, da ansonsten ein entsprechender Ausgleich erforderlich werden würde.

Sollte die Ortsgemeinde Flonheim die Bahnstrecke allerdings nicht erwerben, wird diese erneut zur Versteigerung angeboten.

Vor diesem Hintergrund rät Herr Baro dazu, die entsprechenden Vertreter der DB Netz AG für einen Ortstermin einzuladen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig der DB Netz AG ein Kaufpreisangebot in Höhe von 117.300 € zu unterbreiten.

Dementsprechend würde die Ortsgemeinde einen Preis von 1 €/m<sup>2</sup> für die Flächen in der „freien Feldlage“ und 4 €/m<sup>2</sup> für die Flächen „in Ortsnähe“ bezahlen.

*17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen*

#### **Tagesordnungspunkt 5:   Neubau einer Kindertagesstätte in Flonheim; Vergabe der Schließanlage**

Die Ortsgemeinde Flonheim realisiert den Neubau einer Kindertagesstätte in der Flur „in der Weiherwiese“ in Flonheim. In diesem Zuge ist die Schließanlage zu vergeben.



Auf Grundlage der mit der Verbandsgemeinde abgestimmten Planung, wurden die Arbeiten für die Schließanlage im Wege der freihändigen Vergabe ausgeschrieben.  
Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Verbandsgemeinde erstellt und geprüft.

Die Vergabeunterlagen wurden 3 Firmen per Email zur Verfügung gestellt. Die Submission fand am 29.06.2023, 11.00 Uhr statt.

Am Eröffnungstermin lagen insgesamt 2 Angebote vor. Die Prüfung der gültigen Angebote ergab folgende Bieterreihenfolge:

- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| 1. Firma Link-KH, Bad Kreuznach | 7.214,38 € brutto  |
| 2. Firma                        | 11.152,37 € brutto |

Die veranschlagten Kosten aus der Kostenschätzung betragen 11.000,00 € brutto. Die Angebotssumme liegt damit 3.785,62 € unter der Kostenschätzung.

Gegen die Firma Link-KH bestehen keine fachlichen Bedenken. Die Firma ist fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der rechnerischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung den Auftrag an die Firma Link-KH, Bad Kreuznach, zu vergeben.

Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner teilt den Gemeinderatsmitgliedern mit, dass am 26.07.2023 eine Besprechung in der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land stattfand. Bei dieser nahmen die Vorsitzende, Herr Köhm und Herr Mühlbach, beide Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, teil.

Herr Köhm und Herr Mühlbach bestätigten, dass in der Gemeinderatssitzung im September 2022 ausschließlich der Auftrag für eine elektronische Schließanlage für die Eingangstür des Kindergartens Weiherwiese vergeben wurde.

Im Gemeinderat herrschen weiterhin Unstimmigkeiten darüber, ob nicht bereits in der Gemeinderatssitzung im September 2022 über diesen Tagesordnungspunkt beschlossen wurde.

Daher wird sich die Vorsitzende erneut an Herrn Köhm und Herrn Mühlbach wenden und um die Vorlage des Angebots der Firma Zinkhahn aus September 2022 bitten. Diesem müsste zu entnehmen sein, wie viele Transponder und Schließanlagen Gegenstand des Angebots waren. Auf diese Weise kann überprüft werden, ob der Auftrag nicht bereits doch schon im September 2022 vergeben wurde.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig, Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner zu ermächtigen den Auftrag für die Schließanlage der Kindertagesstätte dem günstigsten Bieter zu erteilen.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 6: Vertragsangelegenheiten;**



**a) Erneuter Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2023 (Repowering Phase 1, WEA 1 - 3)**

**b) Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2023 (Repowering Phase 2, WEA 5-8,10,11 und 14)**

Die Vorsitzende erteilt Herrn Baro das Wort. Herr Baro informiert die Gemeinderatsmitglieder über Folgendes:

**a) Erneuter Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2023 (Repowering Phase 1, WEA 1 - 3)**

Die Ortsgemeinde Flonheim hatte bereits einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen mit dem Betreiber des Windparks nach dem EEG 2021 für das Repowering „Phase 1“ abgeschlossen.

Zu diesem Repowering wurden 3 WEA, 2 in der Flonheimer Gemarkung und eine WEA in der Gemarkung Gumbsheim abgebaut und werden zurzeit neuerrichtet.

Gegenüber dem bisherigen Stand des „EEG-Vertrages, Phase 1“ wurde eine „Lücke“ zu Gunsten der Gemeinden geschlossen. Es ist jetzt nicht nur möglich, sondern vertragliche Pflicht des Betreibers die Beteiligung i. H. v. 0,2 ct je erzeugter kWh an die begünstigten Gemeinden auszuschütten, unabhängig davon, ob der erzeugte Strom über das EEG oder sonstige Vermarktung vergütet wird.

**§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau**

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden.



Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Unter § 11 Abs. 2 ist die Aufhebung des am 04.02./24.02.2022 abgeschlossen „Ursprungsvertrag“ festgelegt.

Die Verwaltung empfiehlt dem vorliegenden Vertragsentwurf zuzustimmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim stimmt dem neuen Vertragsentwurf „Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023“ welcher mit der RheinhessenWind 1 GmbH Co KG, Rheinstraße 43 - 45, 55116 Mainz zum Repowering der WEA 1 – 3 (Phase 1) abgeschlossen werden soll, in der vorliegenden Fassung zu.

Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt den Vertrag in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

#### **b) Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2023 (Repowering Phase 2, WEA 5-8,10,11 und 14)**

Zum Repowering „Phase 2“ legt die RheinhessenWind2 einen Vertrag gemäß den Vorgaben des § 6 EEG vor. Die rechtlichen Grundlagen sind im Sachverhalt a bereits abgedruckt.

Alle Neuanlagen aus Phase 1 und 2 in der Gemarkung Flonheim stehen noch im Bereich des Sonderbaufläche K 1 „Konzentrationszone Windenergie“ aus dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Alzey-Land.

Die Verwaltung empfiehlt dem vorliegenden Vertragsentwurf zur Repowering-Phase 2 zuzustimmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim stimmt dem Vertragsentwurf „*Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023*“ welcher mit der RheinhessenWind 2 GmbH Co KG, Rheinstraße 43 - 45, 55116 Mainz zum Repowering der WEA 5 - 8,10,11 und 14 (Phase 2) abgeschlossen werden soll, in der vorliegenden Fassung zu.

Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt den Vertrag in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

- Tagesordnungspunkt 7:   Bebauungsplan "Fuß- und Radweg - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;  
Abwägung  
a) Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
b) Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Vorsitzende erteilt Herrn Baro das Wort. Dieser gibt Folgendes bekannt:

**a) Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:**

Im förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes „Fuß- und Radweg – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim für einen Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom **08.05. bis zum 08.06.2023** (einschließlich) während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich ausgelegt. In diesem Auslegungszeitraum konnten die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz von jedermann eingesehen werden.

Der Beschluss über die Durchführung des förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Auslegung der Planunterlagen wurden am **27.04.2023** im Nachrichtenblatt Nr. **17** der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekanntgemacht.

**b) Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**



Mit Schreiben vom **02.05.2023** wurden insgesamt **25** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über das förmliche Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren informiert und **vom 04.05. bis zum 29.06.2023 (einschl.)** am Aufstellungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hinweis zu den Beschlussvorschlägen (Abwägung):

Zur Abwägung der Einwendungen hat das Planungsbüro Dörhöfer, Engelstadt eine eigene Abwägungstabelle erstellt, die als Anlage dem Beschlussvorlagedokument in more-rubin angefügt und Bestandteil der Vorlage ist.

Die jeweiligen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und anerkannten Naturschutzvereinen und Naturschutzverbänden aus der frühzeitigen Beteiligung sind im Wortlaut links abgebildet, rechts die Abwägungsempfehlung des Planungsbüros und daran anschließend ein Beschlussvorschlag.

Auf Nachfrage eines Ratsmitgliedes teilt Herr Baro mit, dass der Radweg asphaltiert wird.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig, dass die Anregung Ö1 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen eines Sondernutzungsvertrages geregelt wird.

*17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen*

Beschluss 2:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme des Forstamtes Rheinhessen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass aufgrund des Verzichts von Rodungen und bereits durch die vorangegangene tiefbautechnische Planung keine zusätzliche Kompensation erforderlich ist.

*17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen*

Beschluss 3:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die Ausgleichsmaßnahmen wie im Rahmen der vorangegangenen tiefbautechnischen Planung dargestellt, umgesetzt werden.

Eine erneute Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht notwendig.

*17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen*

Beschluss 4:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt das Schreiben der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die Feststellung „1.4.1 Umweltfreundliche Beleuchtung“ redaktionell geändert werden soll und die Festsetzung, wie von der Kreisverwaltung angeregt, aus dem Text gestrichen wird.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 8:   Bebauungsplan "Fuß- und Radweg, 1. Änderung" der  
Ortsgemeinde Flonheim;  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Fuß- und Radweg, 1. Änderung“ ist mit der Abwägung der Stellungnahmen aus dem förmlichen Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim hat den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bebauungsplan bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht, wodurch der Bebauungsplan in Kraft tritt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig den Bebauungsplan „Fuß- und Radweg, 1. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt zu machen, wodurch der Bebauungsplan in Kraft tritt.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 9:   Bebauungsplan "Im Baumfeld - 7. Änderung" der  
Ortsgemeinde Flonheim;  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für den  
Änderungsbebauungsplan**

Die Fa. Econo-Pak GmbH, Im Baumfeld 21 - 23, 55237 Flonheim beabsichtigt auf den Grundstücken Flur 10 Nr. 128/1, 135, 136 und 137 (Falterweg) ein weiteres Betriebs- u. Verwaltungsgebäude mit Nebenanlagen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsstandortes zu errichten.



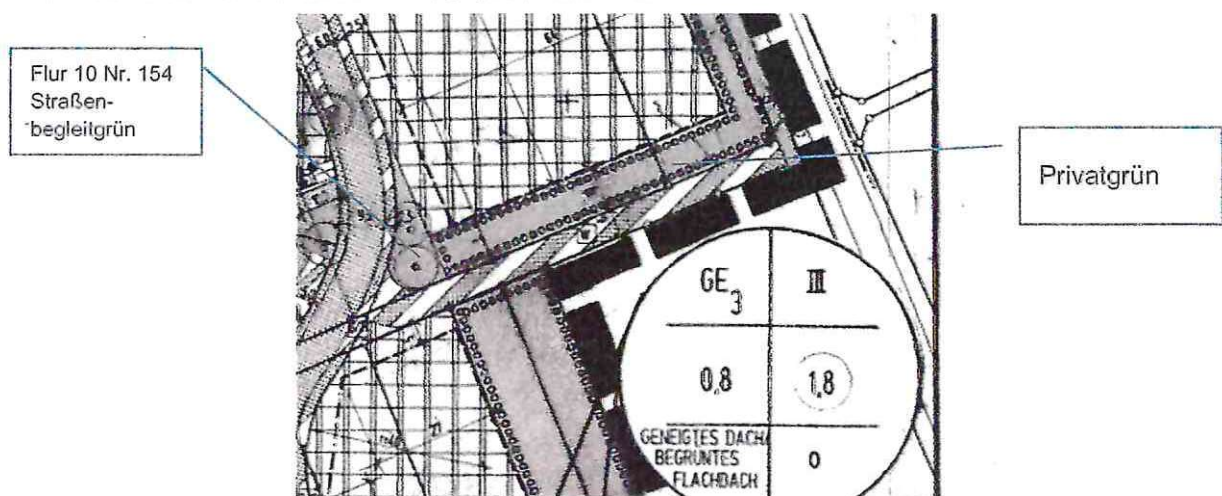
Eine entsprechende Bauvoranfrage zum Bauvorhaben, wurde im Frühjahr von der Kreisverwaltung Alzey-Worms negativ bescheinigt, da Vorgaben des Bebauungsplans „Im Baumfeld“ nicht eingehalten wurden und Befreiungen diesbezüglich nicht erteilt werden konnten.

Die Investorin beantragt die Änderung des Bebauungsplanes „Im Baumfeld“, damit die Festsetzungen hinsichtlich der Nutzungsart und Nutzungsabgrenzungen, der Geschossflächen und der Grundflächenzahl geändert werden.

Hierzu sind auch die Aussagen zur Entwässerung und dem ökologischen Ausgleich dieses Bereiches zu prüfen und ggfls. anzupassen.

Zudem soll die Parzelle Flur 10 Nr. 154 überplant werden. Diese war bisher Straßenbegleitgrün und soll zur Baufläche Flur 10 Nr. 151 hinzugenommen werden, um eine verbesserte Zufahrt zu erhalten.

Für die Optimierung der Baufläche ist angedacht, die auf dem Grundstück Nr. 151 an der südlichen Grenze dargestellte Grünfläche als bebaubare Fläche darzustellen und hierfür eine externe ökologische Kompensation auszuweisen. Auch eine Verringerung der östlichen Grünfläche soll im Planverfahren geprüft werden.



#### Stellungnahme der Verwaltung:

Um das Verfahren einzuleiten ist zunächst der Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat zu fassen.

Die Kosten der Planänderung trägt die Antragstellerin die Fa. Econo-Pak. Die Ortsgemeinde hat hierüber einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen. Der Vertrag wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans „Im Baumfeld – 7. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim.

Von dem Änderungsverfahren sind die Parzellen Flur 10 Nr. 19/2, 128/1, 128/5 (Straße teilweise), 133/2, 134, 135, 136, 137, 151, 153 (Wirtschaftsweg teilweise), 154 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Baumfeld“ in seiner Fassung vom 12.08.1993 sowie der 3. Änderung vom 18.06.1998 betroffen.

17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen



### **Tagesordnungspunkt 10: Kinderspielplätze in Flonheim und Uffhofen - Austausch von Fallschutzmaterial**

Die Vorsitzende informiert die Anwesenden darüber, dass das Fallschutzmaterial auf den Kinderspielplätzen in Flonheim und Uffhofen ausgetauscht werden muss. Die Kosten für den Sand beziehungsweise die Hackschnitzel, welche als Fallschutzmaterial dienen, belaufen sich nach einem ersten Angebot auf 35.399 €. Das Angebot beinhaltet die Materialkosten sowie die erforderlichen Lohnkosten.

Aufgrund des hohen Angebotspreises favorisiert Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner, dass weitere Vergleichsangebote eingeholt werden. Zudem könnten Kosten eingespart werden, wenn die Arbeiten in Eigenleistung erfolgen würden. In diesem Fall hätte die Ortsgemeinde Flonheim ausschließlich die Materialkosten zu tragen.

### **Tagesordnungspunkt 11: Glasfaserausbau in der Ortsgemeinde Flonheim**

Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner informiert darüber, dass die GlasfaserPlus GmbH auf die Ortsgemeinde Flonheim zugekommen sei, um den Glasfaserausbau innerhalb der Ortsgemeinde Flonheim zu realisieren.

In der vergangenen Gemeinderatssitzung hatte eine Vertreterin der GlasfaserPlus GmbH das Konzept des Unternehmens vorgestellt. Hierbei wurde erwähnt, dass Anfang 2024 mit dem Glasfaserausbau begonnen werden könnte. Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, dass sich der Beginn des Glasfaserausbaus verzögern wird.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig, den Auftrag für den Glasfaserausbau in der Ortsgemeinde Flonheim an die GlasfaserPlus GmbH zu erteilen.

*17 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen*

### **Tagesordnungspunkt 12: Haushalt 2023**

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Haushalt der Ortsgemeinde Flonheim für das Haushaltsjahr 2023 zunächst nicht genehmigt wurde. Da dies kein Einzelfall in der Verbandsgemeinde Alzey-Land war, gab es am 19.06.2023 eine Besprechung in Anwesenheit des Landrats Sippel und aller ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bürgermeister:innen der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Diskussionsbedarf gab es anlässlich der Pflichtaufgaben, die den Gemeinden übertragen werden, da gerade diese einen ausgeglichenen Haushalt verhindern. Im Ergebnis wurden alle Haushalte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alzey-Land für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt. Dies allerdings nur unter der Auflage, dass die Ortsgemeinden die Nivellierungssätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 erhöhen.



### **Tagesordnungspunkt 13: Mitteilungen und Anfragen**

Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner gibt aktuelle Mitteilungen zur Kenntnis:

- Aufgrund der Tatsache, dass am Wertstoffhof sowie den in der Flonheimer Gemarkung gelegenen Feldern weiterhin illegal Unrat entsorgt wird und die Ortsgemeinde weiterhin für dessen Entsorgung verantwortlich ist, beabsichtigt die Verbandsgemeinde Alzey-Land Rahmenverträge mit den Ortsgemeinden Alzey-Land abzuschließen.
- Es gab eine Gutschrift für Gas und Strom von der EWR AG in Höhe von 182,41 €.
- Die Abzweigung an der Bellgasse wird zunächst begradigt und der Ausbau erfolgt mit Schotter.
- In der Backhausgasse tritt bei einem Grundstückseigentümer Wasser in den Keller seines Gebäudes ein. Dies hat die Ortsgemeinde Flonheim zum Anlass genommen, um überprüfen zu lassen, ob die Fugen zwischen den Sandsteinen noch in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.
- Die bei der Auftaktveranstaltung des Zukunftsscheck Dorf verteilten Fragebögen, verzeichnen einen guten Rücklauf. Für die Auswertung der Fragebögen werden Bürger:innen der Ortsgemeinde Flonheim benötigt. Hierfür erklären sich die Ratsmitglieder Wendel, Kohl und Dr. Brehler sowie ein Zuhörer bereit. Die Unkosten für das Projekt belaufen sich bisher auf 1.200 €.
- Die Ortsbürgermeisterin informiert über die in der Gemeindestatistik der Ortsgemeinde Flonheim enthaltenen Fakten.
- In der Berliner Straße kam es zu einem Schadensfall durch einen von dem Kastanienbaum herabstürzenden Ast, der ein fahrendes Auto traf. Ebenso kam es an der Geistermühle am Regenlauf zu einem Schaden durch einen LKW, der gewendet hat. Außerdem wurde ein Zaun beim Entfernen von Brombeerbüschen beschädigt.
- Die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Flonheim für das Vorhalten des Bürgerbusses im Kalenderjahr 2022 beläuft sich auf 290,04 €.
- Die Sandsteinwände an der Infothek wurden zwischenzeitlich fertiggestellt.
- Das Architektenbüro Kessler teilt mit, dass es zu einer Rufschädigung auf Facebook seitens eines Gemeinderatsmitgliedes kam.
- Die Photovoltaikanlage für die Kindertagesstätte Weiherwiese wurde geliefert.
- Die Öffnungszeiten der beiden Kindertagesstätten gestalten sich wie folgt: entweder von 7:30 – 12 Uhr oder von 7:30 – 14:30 Uhr beziehungsweise von 7:30 - 16:30 Uhr. Die Kosten pro Essen belaufen sich auf 5,30 €.
- Für den 22.08.2023, 10:00 Uhr ist eine Gefahrenverhütungsschau für die Kindertagesstätte Weiherwiese terminiert. Ebenso steht die Abnahme durch das Veterinäramt noch aus. Die Spielgeräte sind hingegen schon abgenommen worden.
- Die Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte Trulloland läuft zunächst bis zum 31.08.2023. Diese wurde vorab um zwei Wochen verlängert.
- Der Widerspruch der Ortsgemeinde Flonheim gegen den Zuschuss der Kreisverwaltung ist weiterhin in der Bearbeitung.

Im Namen der SPD-Fraktion fragt Ratsmitglied Diehl, ob der ehemalige Bolzplatz Am Obertor für den in der Vergangenheit bereits geplanten Bike-Parc geeignet ist. Die Fläche beträgt rund 775 m<sup>2</sup>, allerdings sei nicht geklärt, ob die Fläche Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes ist.

Ratsmitglied Müller kommt auf den in Flonheim gelegenen Hartplatz zu sprechen, da dieser zurzeit ungepflegt wirkt. Der Sportverein wird auf diesen Zustand angesprochen.

Ratsmitglied Diehl dankt im Namen der SPD-Fraktion für die durch die Ortsgemeinde Flonheim geleistete Ausfallbürgschaft. Diese ist am 31.05.2023 ausgelaufen. Als Dankeschön wird ein Umtrunk am 09.09.2023 um 19:00 Uhr am Steinbruch veranstaltet.

Ratsmitglied Linnebacher erkundigt sich nach dem Sachstand betreffend das Anwesen „Am Wasserwerk 1“.

**Tagesordnungspunkt 18: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Nachdem die Öffentlichkeit hergestellt wird, informiert die Vorsitzende, dass im nichtöffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Flonheim folgende Beschlüsse gefasst wurden:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim hat beschlossen, bei einem bestehenden Pachtverhältnis inhaltliche Änderungen am Pachtvertrag vorzunehmen beziehungsweise diesen zu ergänzen.

Weiter hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschlossen, ein im Gemeindeeigentum befindliches Grundstück zu veräußern.

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Ute Beiser-Hübner bedankt sich für die Beratung und schließt um 22:53 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin:

Sabrina Burkhard



Vorsitzende:

Ute Beiser-Hübner

